

# REGLEMENT UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE

## FÖRDERVEREIN DER KANTONSSCHULE REUSSBÜHL

### I. EINLEITUNG

#### Art. 1 **ZWECK UND KOMPETENZ**

<sup>1.</sup> Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Statuten des Fördervereins der Kantonsschule Reussbühl bezweckt der Verein insbesondere: «Schüler/innen der Kantonsschule Reussbühl Luzern aus schwierigen sozialen und/oder ökonomischen Verhältnissen finanziell zu unterstützen».

<sup>2.</sup> Zur Realisierung dieses Zwecks ist der Vorstand des Vereins gemäss Art. 14 Abs. 2 der Vereinsstatuten einerseits zur Besetzung von Kommissionen bzw. Gremien berechtigt (sechstes Lemma) sowie andererseits auch zur Ausarbeitung bzw. Genehmigung von Reglementen (achtes und letztes Lemma). Von diesen Kompetenzen macht der Vereinsvorstand mit der Ausarbeitung sowie Ausstellung des hier vorliegenden Reglements Gebrauch.

### II. GREMIUM

#### Art. 2 **WAHL UND AMTSDAUER**

<sup>1.</sup> Die Wahl des Gremiums erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Mitglieder des Gremiums werden je einzeln gewählt. Für die Wahl genügt eine einfache Mehrheit.

<sup>2.</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Gremiums beträgt zwei volle Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3.</sup> Sollte es während eines Vereinsjahres zu einer Vakanz kommen, kann der Vereinsvorstand, wenn nötig i.S.v. Art. 3 des Reglements, ein neues Mitglied in das Gremium wählen.

#### Art. 3 **ZUSAMMENSETZUNG**

Das vom Vereinsvorstand gewählte Gremium setzt sich aus mindestens drei Personen des Schulkörpers der Kantonsschule Reussbühl Luzern zusammen. Um bei Entscheiden Patt-Situationen zu verhindern, setzt sich das Gremium immer aus einer ungeraden Anzahl Personen zusammen.

#### Art. 4 **AUFGABEN UND BEFUGNISSE**

Das Gremium ist gemäss diesem Reglement nach einer sorgfältigen Evaluation der sozialen und/oder ökonomischen Verhältnissen der antragsstellenden Schüler/innen und damit einhergehend der Feststellung eines finanziellen Engpasses berechtigt, finanzielle Unterstützungsbeiträge zuzusprechen.

#### Art. 5 **DOKUMENTATIONSPFLICHT**

Das Gremium hat über die Zusprechung sowie die Verweigerung finanzieller Unterstützung Dokumentation zu führen. Damit soll dem Verein, dem Vereinsvorstand als auch der Mitgliederversammlung, zumindest nachträglich und in anonymisierter Form Rechenschaft über die Budget-Verwendung abgelegt werden können.

**Art. 6**      **AUSSTANDSREGELN**

1. Ein Gremiumsmitglied tritt insbesondere in den Ausstand bei der Evaluation und Entscheidung betreffend die Unterstützungsbeiträge, wenn sie/er mit der/dem gesuchstellenden Schüler/in in einem wie auch immer gearteten engen persönlichen Verhältnis steht.
2. Um im Falle eines Ausstandes eine Patt-Situation zu verhindern, wird dem Gremiumsmitglied, welches nicht am Gespräch mit der/dem Schüler/in teilnahm, die doppelte Stimmkraft eingeräumt.

**III.      KRITERIEN BETREFFEND DIE UNTERSTÜTZUNG VON SCHÜLER/INNEN****Art. 7**      **VORAUSSETZUNGEN DER UNTERSTÜTZUNG**

1. Schüler/innen der Kantonsschule Reussbühl Luzern aus schwierigen sozialen und/oder ökonomischen Verhältnissen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, sei diese akuter oder längerfristiger Art, können vom Förderverein KSR finanziell unterstützt werden.
2. Auf eine finanzielle Unterstützung haben Schüler/innen keinen Anspruch.

**Art. 8**      **FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

Die Unterstützung durch den Förderverein ist rein finanzieller Natur, z.B. durch finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Schulmitteln, bei der Beschaffung eines Verkehrs-Abos, bei der Teilnahme an Klassenreisen, an schulischen Events usw.

**Art. 9**      **HÖHE UND DAUER DER EINZEL-UNTERSTÜTZUNG**

1. Die finanzielle Unterstützungsleistung ist pro Schuljahr sowie pro Schüler/in auf maximal CHF 250.— begrenzt. In Einzelfällen kann das Gremium nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand einen höheren Unterstützungsbeitrag zusprechen.
2. Die/der Schüler/in ist berechtigt, im kommenden bzw. neuen Schuljahr erneut ein Gesuch um Unterstützung einreichen.

**Art. 10**     **BUDGET UND KRITERIEN FÜR DIE ZUSPRECHUNG VON UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGEN**

1. Bei der Zusprechung von sämtlichen Unterstützungsbeiträgen hat das Gremium zwingend das durch den Vereinsvorstand festgesetzte Budget für das jeweilige Schuljahr einzuhalten.
2. Das Gremium hat zudem insbesondere in Anbetracht des begrenzten Budgets bei der Zusprache von Unterstützungsbeiträgen dem Prinzip der Gleichbehandlung gegenüber den anderen gesuchstellenden Schülern/innen Rechnung zu tragen. Sachliche Gründe können es indes erfordern dem Einzelfall Rechnung zu tragen.

**IV.      EINREICHEN DES GESUCHS UND GESPRÄCH ZWECKS EVALUATION DER UNTERSTÜTZUNGSBEDÜRFTIGKEIT****Art. 11**     **EINREICHEN DES GESUCHS**

1. Die/der Schüler/in kann bei Vorliegen einer finanziellen Notlage direkt bei einem Mitglied des Gremiums oder aber beim Prorektorat ein schriftlich verfasstes Gesuch betreffend Zusprechung von Unterstützungsbeiträgen einreichen. Das Prorektorat leitet das Gesuch anschliessend an das Gremium weiter.

2. Das Gremium nimmt nachfolgend mit der/dem gesuchstellenden Schüler/in Kontakt zwecks Durchführung eines Gesprächs auf.

**Art. 12** ***GESPRÄCH ZWECKS EVALUATION DES FINANZIELLEN BEDARFS***

1. Die/der Schüler/in kann eine Person aus dem Gremium auswählen, mit der sie anschliessend das Gespräch zwecks Evaluation des finanziellen Bedarfs führt.

2. Die/der Schüler/in darf zudem auch eine Vertrauensperson ihrer/seiner Wahl an das besagte Gespräch mitbringen.

3. In diesem Gespräch wird insbesondere evaluiert, ob die/der Schüler/in gemäss Reglement unterstützt werden kann und wie diese Unterstützung aussehen könnte.

**Art. 13** ***ENTSCHEID DES GREMIUMS BETREFFEND DIE UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE***

1. Im Anschluss an das Gespräch hält das Gremium gemeinsam Rücksprache und legt dabei im Rahmen des Reglements fest, ob und falls ja wie hoch der an die/den Schüler/in zu leistende Unterstützungsbeitrag ist.

2. Der Entscheid wird anschliessend der/dem gesuchstellenden Schüler/in schriftlich eröffnet.

3. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit der/des Schülers/in gegen den Entscheid des Gremiums. Das Einreichen eines neuen Gesuchs ist indes prinzipiell möglich.

**Art. 14** ***AUSFÜHRUNG DER UNTERSTÜTZUNG***

Das Gremium wickelt die von der/dem Schüler/in benötigte Transaktion direkt selbst ab. Hierzu soll die/der Schüler/in i.S. einer Mitwirkungspflicht dem Gremium die entsprechenden Rechnungen o.ä. zustellen. Dies soll der Wahrung der Anonymität der/des Schülers/in dienen. Ferner kann so auch die Zweckbindung der finanziellen Unterstützung kontrolliert werden.

**Art. 15** ***DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE***

1. Die Mitglieder des Gremiums unterliegen der Schweigepflicht und haben die Datenschutzrechte sowie die Persönlichkeitsrechte der/des gesuchstellenden Schülers/in strikt zu wahren. So darf das Gremium insbesondere weder dem Vereinsvorstand noch der Mitgliederversammlung Informationen überreichen, die einen persönlichen Rückschluss auf eine/n konkrete/n Schüler/in erlauben würden.

2. Das Gremium ist berechtigt, zwecks Dokumentationsverpflichtungen und Rückmeldung an den Vereinsvorstand die Unterlagen bis zur Mitgliederversammlung des betreffenden Vereinsjahres aufzubewahren. Danach sind die Unterlagen unwiderruflich zu vernichten.

Ort / Datum /

Co-Präsidentin \_\_\_\_\_  
Nicole Bianchi

Co-Präsidentin \_\_\_\_\_  
Alexandra Wicki